



Zukunft gestalten mit Senioren

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.
Kantplatz 14, 24537 Neumünster

An die
Vorsitzende und die Mitglieder des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Landeshaus

24105 Kiel

ausschließlich per ePost

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

Kantplatz 14, 24537 Neumünster

Tel.: 04321 / 695 78 90

Fax: 04321 / 695 78 91

landesseniorenrat-s-h@t-online.de

www.lsr-sh.de

Auskunft erteilen für den Vorstand

Peter Schildwächter,

Renate Gorny, Helga Schultz

Öffnungszeiten Geschäftsstelle:

Montag und Mittwoch: 9 - 12 Uhr

Büro: Renate Dreßler

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5990

Flensburg, 22.04.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung von Standards im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden (LT-Drs. 18/3907)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Ausschussmitglieder,

herzlichen Dank dafür, dass wir unsere Besorgnis gegenüber dem o.a. Gesetzentwurf noch einmal "auf den Punkt" bringen können. Wir wissen uns damit nicht allein, haben aber in der Verfolgung der Landtagsdebatte am 10. März doch wahrgenommen, dass es immer noch Missverständnisse gibt, die wir heute aufklären möchten:

Abkürzung von Fristen und höhere Verantwortung für Architekten/innen

Diese Abschnitte zur Beschleunigung und Förderung von Standardmodellen begrüßen wir grundsätzlich, können aber zu Einzelheiten nicht begründet Stellung nehmen.

Barrierefreiheit

Die Besorgnis der Fachtruppe "Wohnen im Alter" des Landesseniorenrates bezieht sich darauf, dass hier ohne Not Standards aufgegeben werden, die in der LBO 2009 mühsam errungen wurden.

Da der Gesetzentwurf zur Änderung dieser LBO 2009 (LT-Drs. 18/2778) offenbar einstweilen zurückgestellt wurde, beziehen wir uns im Folgenden auf den gültigen Text der LBO (2009).

Die Forderung nach ungehindertem Zugang zu Gebäuden und Wohnungen ist eine Grundforderung der "Inklusion" entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie muss universal zur Geltung gebracht werden - Flüchtlinge und Asylbegehrende kann man davon nicht ausnehmen.



Schon der geltende § 52 LBO (2009) stellt mit der Forderung des barrierefreien Zugangs zu Wohnungen sowie deren barrierefreie bauliche Ausführung in jeweils einem Geschoss bei jedem Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen eine Einschränkung dar, weil z.B. Besuche durch Menschen mit Behinderungen in anderen Wohnungen erschwert sind.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung hat in seiner gleichgerichteten Stellungnahme (zuletzt Umdruck 18/5667) deutlich darauf hingewiesen, dass nach seinen Beobachtungen bei Flüchtlingen und Asylbegehrenden der Anteil an Menschen mit Behinderung und/oder Kriegsverletzungen und infolge der Fluchtbeschädigungen mindestens ebenso so hoch ist wie bei der einheimischen Bevölkerung.

(In diesem Zusammenhang widersprechen wir auch der in der laufenden, umfassenden LBO-Novellierung [LT-Drs. 18/2778] vorgeschlagenen Möglichkeit, in größeren Bauvorhaben solche Geschosse übereinander zu stapeln, weil dies eine darüber hinausgehende Isolierung von Menschen mit Behinderung begünstigen würde.)

Erreichbarkeit von Stellplätzen

Der in LBO (2009) § 50 (10) als "Sollvorschrift" geforderte barrierefreie Zugang zu Stellplätzen und Garagen muss aus den gleichen Gründen erhalten bleiben (d. h. Einschränkungen müssen im Einzelfall begründet werden).

Keine Unterscheidung zwischen Bauten für Flüchtlinge und sozialem Wohnungsbau!

Wenn man aus Kostengründen Sonderregeln schaffen will, z.B. die Raumhöhe auf 2,30m verringern und kleinere Abstellräume, darf dies nicht den Flüchtlingen "in die Schuhe geschoben werden". Es müsste dann durchgängiges Baurecht für alle Wohnbauten werden. Das aber kann niemand wollen.

Denn der heute "normale" Wohnstandard tendiert angesichts des generativen Wandels generell zu Barrierefreiheit, Aufzügen, "verträglichen" Fenstergrößen und Türbreiten, sowie Balkon oder Terrasse, zudem angemessene Deckenhöhe und Sicherheitsstandards. Dies wird immer wieder in Beschlüssen des Altenparlaments hervorgehoben (zuletzt 2015 AP 27/ 9; 10 und 11).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf (LT-Drs.18/3907) stellt das Ministerium die eigenen Bemühungen (z.B. Entwicklung des "Kieler Modells") infrage, dass sog. "Flüchtlingsunterkünfte" mit kleinen Wohnungen bzw. Gemeinschaftswohneinheiten später zu Wohnungen mit den heutigen "normalen Standards" umgebaut werden können.

Wir bitten Sie deshalb, bei Ihren Entscheidungen die Möglichkeit der Nachrüstung (z.B. mit Aufzug im Treppenhaus) für spätere Nutzung aller Neubauten zu "normalen" Bedingungen im Auge zu behalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ekkehard Krüger

Adresse für Rückfragen:

Dr. E. Krüger, Alsterbogen 71, 24943 Flensburg, Tel.: 0461 150 45 96, E-mail:ekkehard-k@foni.net